

.....
.....
.....

Datum:

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Abbruchwerber(s)

Tel. Nr. _____

An die
Baubehörde I. Instanz
p.a. Gemeindeamt
2485 Wimpassing an der Leitha

Vermerk durch die Baubehörde:
Die 4-Wochen-Frist
endet am _____

Gebührenfrei

A B B R U C H M E L D U N G
von Gebäuden gem. § 20 BglD BauG 1997 i.d.g.F.

Ich/Wir beabsichtige(n), folgende Gebäude auf dem/den Grundstück/en Nr.,
EZ., GB, in abzubrechen:

.....
.....
.....

Voraussichtlicher Beginn der Abbrucharbeiten:

**Zustimmungserklärungen der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden
Grundstücke:**

Name, Adresse	Grdstk. Nr.	Datum, Unterschrift

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass der Abbruch vorgenommen werden darf, wenn nicht binnen vier Wochen ab Einlangen dieses Schreibens bei der Baubehörde an mich/uns die Aufforderung ergeht, wegen baupolizeilicher Interessen um Abbruchbewilligung anzusuchen.

Beilagen:

1 Lageplan

.....
Unterschrift(en) des/der Abbruchwerber und aller Grundeigentümer (wenn Abbruchwerber nicht Eigentümer ist)

**§ 20
Abbruch von Gebäuden**

Der beabsichtigte Abbruch von Gebäuden ist, sofern dieser nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Bauten steht, der Baubehörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen und der Zustimmungserklärungen der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke schriftlich mitzuteilen. Wird der Abbruchwerber nicht binnen vier Wochen von der Baubehörde wegen baupolizeilicher Interessen aufgefordert, um Abbruchbewilligung anzusuchen, darf der Abbruch vorgenommen werden. Für das Abbruchbewilligungsverfahren sind §§ 17 und 18 sinngemäß anzuwenden.

1. Die Prüfung der Baubehörde (§17 Abs. 4 BauG) hat ergeben: (* gegebenenfalls streichen)

- Die Zustimmungserklärungen aller Anrainer (Parteien gem. § 21 Abs. 1 Z 3) sowie aller Eigentümer liegen nicht* vor.

Vom Bausachverständigen der ha. Behörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

- Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 BglD BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich nicht **wesentlich** verletzt.
- Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 BglD BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich in folgenden Punkten **wesentlich** verletzt:
-
- es wären folgende Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben:
-
- es liegen folgende sonstige Gründe vor, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern:
-
-

Datum: Unterschrift des Bausachverständigen:.....

2. Die Baubehörde hat folgende Entscheidung getroffen:

- Abweisung (§ 18 Abs. 2):** Das Ansuchen um Baubewilligung ist ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, weil sich schon aus dem Ansuchen ergibt, dass das Vorhaben unzulässig ist und die Gründe der Unzulässigkeit sich nicht beheben lassen (Bescheid siehe Akt)
- Mündliche Verhandlung (§ 18 Abs. 1), weil**
 nicht sämtliche Zustimmungserklärungen der Anrainer (Parteien gem. § 21 Abs. 1 Z 3) vorliegen
 sonstige Gründe, die baupolizeiliche Interessen berühren, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern (siehe Akt)
- Baubewilligung erteilt** gemäß § 17 Abs. 4 BauG 1997 ohne*/nach* mündliche(r) Verhandlung (Bescheid siehe Akt)
- Akt in Frist** für: Anzeige Baubeginn u. Bekanntgabe eines Bauführers
Bauplakette
Fertigstellungsanzeige